Satzung

der Kinder- und Jugendhospizstiftung Balthasar

Präambel

Die Kinder- und Jugendhospizstiftung Balthasar ist eine steuerbegünstigte Stiftung zur Beschaffung von Mitteln zur Förderung der stationären und ambulanten Hospizarbeit der Franziskanerinnen von Olpe.

Diese Stiftung soll all jenen eine Plattform bieten, die sich dauerhaft für die Unterstützung schwerkranker Kinder und Menschen einsetzen möchten.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

Die Stiftung führt den Namen "Kinder- und Jugendhospizstiftung Balthasar". Sie ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des Bürgerlichen Rechts im Sinne von § 2, 13 Abs. 1 des Stiftungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. Februar 2005 (GV. NW. S. 52) und hat ihren Sitz in Olpe.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln zur F\u00f6rderung von station\u00e4ren und ambulanten Hospizen, der Hospizarbeit sowie der Kinder- und Jugendhilfe durch eine andere steuerbeg\u00fcnstigte K\u00f6rperschaft oder K\u00f6rperschaft des \u00f6ffentlichen Rechts. Der Stiftungszweck wird insbesondere durch die F\u00f6rderung und Unterst\u00fctzung des station\u00e4ren Balthasar Kinder- und Jugendhospiz in Olpe verwirklicht.

Sofern es für die zukünftige Arbeit des Balthasar Kinder- und Jugendhospiz bzw. die Hospizarbeit der Franziskanerinnen von Olpe sinnvoll erscheint, soll es der Stiftung

darüber hinaus nach entsprechendem Beschluss des Kuratoriums möglich sein, die Trägerschaft des Kinder- und Jugendhospizes sowie weiterer stationärer oder ambulanter Hospize unmittelbar zu übernehmen.

- (3) Die Stiftung ist selbstlos t\u00e4tig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stifterin und ihre Rechtsnachfolger erhalten vorbehaltlich der Regelungen des § 2 Abs. 2 dieser Satzung keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft und besteht aus 500.000,00 €.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten.
- (3) Vermögensumschichtungen sind zulässig. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden. § 3 Abs. 2 ist zu beachten.

§ 4 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen
 (z. B. Spenden) sind im Rahmen der steuerlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
- (2) Dem Stiftungsvermögen zuzuführen sind Zustiftungen und Zuwendungen, die dazu durch den Zuwendenden oder aufgrund eines zweckgebundenen Spendenaufrufs der Stiftung bestimmt sind. Zuwendungen von Todes wegen, die von der Erblasserin/dem

Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind, dürfen dem Vermögen zugeführt werden.

- (3) Die Stiftung ist gehalten, zur Förderung der in § 2 genannten Aufgaben, Spenden einzuwerben oder entgegenzunehmen. Die Verwendung der Spenden orientiert sich im Rahmen des § 2 an dem vom Spender genannten Zweck. Ist dieser nicht n\u00e4her definiert, so ist der Stiftungsvorstand berechtigt, sie nach eigenem Ermessen im Sinne von § 2 zu verwenden.
- (4) Freie oder zweckgebundene Rücklagen können, soweit steuerrechtlich zulässig, gebildet werden. Freie Rücklagen dürfen ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden. Im Jahr der Errichtung und in den zwei folgenden Kalenderjahren dürfen Überschüsse aus der Vermögensverwaltung ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden.
- (5) Die Stiftung ist berechtigt, als Stiftungsträger unselbstständiger, steuerbegünstigter Stiftungen deren Verwaltung zu übernehmen, wenn diese kirchliche oder caritative Zwecke verfolgen, die mit denen der Kinder- und Jugendhospizstiftung Balthasar in Einklang stehen. Das Vermögen der nicht rechtsfähigen Stiftungen wird getrennt vom Vermögen der Stiftung nach Weisung des Stifters verwaltet.

§ 5 Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftungen nicht zu.

§ 6 Stiftungsorganisation

- Die Organe der Stiftung sind:
 - a) der Stiftungsvorstand,
 - b) das Stiftungskuratorium,
 - c) der Stiftungsbeirat (fakultativ).
- (2) Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben unentgeltlich oder entgeltlich Hilfspersonen beschäftigen oder die Erledigung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.

Stiftungsvorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens drei römisch-katholischen Mitgliedern, die für die Dauer von fünf Jahren durch das Kuratorium ernannt werden. Wiederernennungen sind zulässig. Im Vorstand sollen nach Möglichkeit die Mitglieder der Geschäftsführung der Stifterin vertreten sein.
- (2) Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Stiftungsvorstandes gemeinsam vertreten.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte der Stiftung unter Beachtung dieser Satzung. Er ist verantwortlich für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Stiftungsvermögens. Insbesondere hat er für die satzungsgemäße Verwendung der Mittel des Vereins Sorge zu tragen. Er berichtet dem Kuratorium über den Geschäftsgang und die Aktivitäten der Stiftung. Er stellt jährlich für das Haushaltsjahr einen Wirtschaftsplan auf und legt für das abgelaufene Jahr zum 30. Juni des folgenden Jahres einen Jahresabschluss vor. Wirtschaftsplan und Jahresabschluss sind dem Kuratorium vorzulegen und von diesem zu beschließen.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes k\u00f6nnen jederzeit vom Kuratorium ohne Angaben von Gr\u00fcnden abberufen werden.
- (5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der weitere Einzelheiten geregelt sind. Diese bedarf der Zustimmung des Kuratoriums.
- (6) Die T\u00e4tigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Ihnen d\u00fcrfen keine Verm\u00f6gensgegenst\u00e4nde zugewendet werden. Die ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen k\u00f6nnen nach Ma\u00dfgabe eines entsprechenden Kuratoriumsbeschlusses ersetzt werden.
- (7) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes wählen eine/einen Vorsitzende/Vorsitzenden.

Vorstandssitzung

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf, wenigstens zweimal im Jahr zusammen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die/der Vorsitzende.
- (3) Die/der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied, lädt zur Vorstandssitzung schriftlich mit Angabe der Tagesordnung ein und leitet die Sitzung. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Eine Vorstandssitzung kann jedoch in dringenden Fällen ohne Einhaltung der vorgeschriebenen Einladungsfrist einberufen werden. Umlaufbeschlüsse sind zulässig, müssen aber durch alle Mitglieder zustande kommen.
- (4) Der Vorstand kann zu Vorstandssitzungen weitere Personen, insbesondere auch aus dem Kuratorium, hinzuziehen; hinzugezogene Personen haben nur eine beratende Stimme.

§ 9

Kuratorium

- (1) Die Stiftung verfügt über ein Kuratorium, welches sich aus den Mitgliedern des Aufsichtsrates der Stifterin zusammensetzt, sofern diese nicht ausdrücklich widersprechen. Sollte dieses Gremium oder die Stifterin nicht mehr bestehen, wird das Kuratorium vom Vorstand der Maria Theresia Bonzel-Stiftung, kirchliche Stiftung des privaten Rechts, mit Sitz in Olpe ernannt, wobei nach Möglichkeit nicht mehr als fünf Kuratoriumsmitglieder ernannt werden sollen. Die Mitglieder des Kuratoriums sollten nach Möglichkeit der römisch-katholischen Kirche angehören.
- (2) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich t\u00e4tig. Ihnen d\u00fcrfen keine Verm\u00f6gensvorteile zugewendet werden.

Aufgaben des Kuratoriums

- Das Kuratorium überwacht und berät den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben.
- (2) Insbesondere obliegen dem Kuratorium folgende Aufgaben:
 - · Beschlussfassung über die Grundsätze der Stiftungsarbeit,
 - Beschlussfassung über die Verwendung der Stiftungsmittel,
 - Beschlussfassung über Wirtschaftsplan und Jahresabschluss,
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung der Stiftung,
 - Beschlussfassung über die Übernahme der Trägerschaft von Hospizen,
 - Ernennung und Abberufung des Stiftungsvorstandes,
 - Entlastung des Stiftungsvorstands,
 - Zustimmung zur Geschäftsordnung des Vorstandes,
 - Bestellung des Abschlussprüfers.
- (3) Darüber hinaus bedürfen folgende Rechtsgeschäfte der Zustimmung des Kuratoriums:
 - Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken,
 - Abschluss von Gesellschaftsverträgen,
 - Erwerb und Veräußerung von Geschäftsanteilen,
 - Errichtung, Erweiterung, Übernahme, Übertragung und Schließung von Einrichtungen,
 - Aufnahme und Gewährung von Krediten oder Darlehen,
 - Abschluss von Dienst- und Arbeitsverträgen mit leitenden Mitarbeitern,
 - · Abgabe von Bürgschafts-, Patronats- und Garantieerklärungen sowie
 - sonstige Rechtsgeschäfte des Stiftungsvorstandes, soweit sie im Einzelfall einen Gesamtgeschäftswert von 100.000,00 € überschreiten.
- (4) Das Kuratorium wird vom Vorstand regelmäßig, mindestens aber einmal jährlich, über die Aktivitäten der Stiftung sowie deren Einnahmen und Ausgaben unterrichtet.
- (5) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der weitere Einzelheiten geregelt werden.

Aufgaben der Stiftungsbeiräte

Darüber hinaus kann durch Beschluss des Kuratoriums ein Stiftungsbeirat errichtet werden, der den Vorstand über die Verwendung von Spenden und Erträgen des Stiftungsvermögens sowie im Bezug auf Spenden- und Fundraising-Aktivitäten berät. Im Stiftungsbeirat sollen insbesondere Freunde und Förderer der Stiftung und ihrer Aufgaben vertreten sein. Näheres regelt eine vom Kuratorium erlassene Geschäftsordnung.

§ 12

Geschäftsjahr, Buchführung, Jahresrechnung und Tätigkeitsbericht

- Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Stiftung führt eine kaufmännische Buchführung und stellt einen Tätigkeitsbericht auf. Der Jahresabschluss ist jährlich unter Einbeziehung der Buchführung durch einen Wirtschaftsprüfer oder durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (Abschlussprüfer) zu prüfen. Der geprüfte Jahresabschluss ist der kirchlichen Stiftungsaufsicht unaufgefordert vorzulegen.

§ 13

Satzungsänderungen

- (1) Das Kuratorium entscheidet über Satzungsänderungen, soweit diese nicht den Stiftungszweck betreffen, mit mindestens 3/4 der vorhandenen Stimmen aller Kuratoriumsmitglieder.
- (2) Wenn aufgrund einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, kann das Kuratorium den Stiftungszweck ändern. Der Beschluss bedarf eines einstimmigen Beschlusses aller Mitglieder des Kuratoriums. Der neue Stiftungszweck muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

Auflösung der Stiftung

Das Kuratorium kann durch einstimmigen Beschluss aller Kuratoriumsmitglieder die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftung(en) beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach § 13 Abs. 2 geänderten oder neuen Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt. Die durch Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

§ 15

Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Maria Theresia Bonzel-Stiftung, Olpe, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 16

Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz und der Stiftungsordnung für das Erzbistum Paderborn ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 17

Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht durch das Erzbischöfliche Generalvikariat Paderborn. Die kirchliche Stiftungsordnung des Erzbistums Paderborn in ihrer jeweiligen Fassung ist zu beachten. Dies gilt insbesondere für etwaige Genehmigungserfordernisse.
- (2) Unbeschadet der Bestimmungen des Stiftungsgesetzes und der Stiftungsordnung für das Erzbistum Paderborn in ihrer jeweils gültigen Fassung bedürfen nachfolgende

Rechtsakte zu ihrer Rechtswirksamkeit der Zustimmung der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde:

- Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und Aufgabe des Eigentums an Grundstücken sowie Erwerb, Änderung, Veräußerung und Aufgabe von Rechten an Grundstücken,
- b) Gesellschaftsverträge, Erwerb und Veräußerung von Geschäftsanteilen, Begründung von Vereinsmitgliedschaften und Beteiligungsverträge jeder Art,
- Errichtung, Erweiterung, Übernahme, Übertragung und Schließung von Einrichtungen,
- d) Aufnahme und Gewährung von Krediten oder Darlehen, soweit sie im Einzelfall einen Gesamtgeschäftswert von über 100.000,00 € haben,
- e) Abgabe von Bürgschafts-, Patronats- oder Garantieerklärungen,
- f) die Übernahme der Trägerschaft bzw. Verwaltung unselbstständiger Stiftungen,
- g) Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung der Stiftung.
- (3) Staatliche Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Arnsberg. Oberste Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen.
- (4) Diese Satzung tritt nach Bekanntgabe der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde in Kraft.

Olpe, den 22.12.2016

Ingo Morell

Markus Feldmann

Stiftungsaufsichtlich genehmigt!

eßmann

Paderborn, den 06. Jan. 2017 Az: 1.7/A13-52.81.114

> liches Generalvikariat Stiftungsbehörde